

Satzung für das Jugendamt der Stadt Aachen vom 21. August 1992, zuletzt geändert durch den 4. Nachtrag vom 02.07.2014

Aufgrund der §§ 69 ff. des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 23 Personenstandsrechtsreformgesetz vom 19.02.2007 (BGBl. I S. 122), in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG - vom 12.12.1990 (GV NW S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 498), und § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. I GO-Reformgesetz vom 09.10.2007 (GV NW S. 380) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 5.3.2008 folgende Satzung für das Jugendamt der Stadt Aachen beschlossen:

I. Das Jugendamt

§ 1 Aufbau

1) Das Jugendamt ist organisatorischer Bestandteil des Fachbereichs "Kinder, Jugend und Schule". Es besteht aus dem Jugendhilfeausschuss, der die Bezeichnung "Kinder- und Jugendhilfeausschuss" trägt, und der Verwaltung des Jugendamtes im Fachbereich "Kinder, Jugend und Schule".

(2) Der Leiter/die Leiterin des Fachbereichs "Kinder, Jugend und Schule" ist zugleich Leiter der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2 Zuständigkeit

Das Jugendamt ist zuständig für die Erfüllung der ihm im SGB VIII, AG-KJHG NW und in anderen Rechtsvorschriften sowie dieser Satzung übertragenen Aufgaben der Jugendhilfe für das Gebiet der Stadt Aachen.

§ 3 Aufgaben

(1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen und die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.

(2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen und der Familie befassen, insbesondere mit den übrigen Dienststellen der Verwaltung, dem Vormundschaftsgericht, dem Jugendgericht, der Agentur für Arbeit sowie den Schulbehörden und den Polizeibehörden.

II. Kinder- und Jugendhilfeausschuss

§ 4 Zusammensetzung des Kinder- und Jugendhilfeausschusses

(1) Dem Kinder- und Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich der Vorsitzenden/des Vorsitzenden und 13 beratende Mitglieder an.

(2) Die 15 stimmberechtigten Mitglieder sowie ein/e persönliche/r Vertreterin/Vertreter für jedes Mitglied werden für die Dauer der Wahlzeit des Rates der Stadt Aachen von diesem gewählt. Wählbar sind nur Personen, die dem Rat der Stadt angehören können.

Zu wählen sind:

- a) 9 Mitglieder des Rates der Stadt oder in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer. Bei dieser Wahl ist § 6 der Satzung zu beachten. Das Geschlechterverhältnis soll paritätisch sein.
- b) 6 Frauen und Männer auf Vorschlag der im Bereich der Stadt Aachen wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe. Einzelheiten zum Vorschlagsrecht regelt § 4 AG-KJHG.

(3) Dem Kinder- und Jugendhilfeausschuss gehören als beratende Mitglieder an:

- a) die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr/ihm bestellte Vertretung;
- b) die Leiterin/der Leiter des Fachbereiches „Kinder, Jugend und Schule“ oder die Vertretung;
- c) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichts oder des Familiengerichts oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der zuständigen Präsidentin/dem zuständigen Präsidenten des Landgerichts bestellt wird;
- d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung die/der von der Direktorin/dem Direktor des zuständigen Arbeits- bestellt wird;
- e) eine Vertreterin/ein Vertreter **des Jobcenters der Städteregion Aachen**, die/der von der Leitung bestellt wird;
- f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird;
- g) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird;
- h) eine Vertretung der kath. und ev. Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde die von der jeweils zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt werden;
- i) ein Arzt/eine Ärztin des Gesundheitsamtes **der Städteregion Aachen**, der/die **vom Städteregionsrat** bestellt wird;
- j) ein/e von der Arbeitsgemeinschaft der offenen Jugendarbeit zu bestellende/r Vertreter/Vertreterin
- k) ein/eine in der Jugendwohlfahrt oder Jugenderziehung erfahrener/erfahrene oder tätiger/tätige Vertreter/Vertreterin der ausländischen Einwohner der Stadt Aachen, der/die vom **Integrationsrat** bestellt wird;
- l) ein/eine Vertreter/Vertreterin des städtischen Jugendamtselternbeirates;**
- m) ein/eine Vertreter/Vertreterin jeder im Rat der Stadt Aachen, jedoch nicht im Kinder- und Jugendhilfeausschuss stimmberechtigt vertretenen Fraktion, die/der durch den Rat der Stadt Aachen bestimmt wird.**

Für die Mitglieder nach **c) - m)** ist je ein/eine persönliche/r Vertreter/Vertreterin zu bestellen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft/ Ersatzmitglieder

(1) Die Mitgliedschaft im Kinder- und Jugendhilfeausschuss endet mit Ablauf der Wahlzeit des Rates. Die Mitglieder und ihre Vertreterinnen/Vertreter üben jedoch ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum ersten Zusammentreten des neugebildeten Kinder- und Jugendhilfeausschusses weiter aus.

(2) Scheidet ein Mitglied (Vertreterin/Vertreter) aus, so ist ein Ersatzmitglied (Ersatzvertreterin/Ersatzvertreter) für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied (Vertreterin/Vertreter) vorgeschlagen hatte, zu wählen oder zu bestellen. Bis zur Wahl oder Bestellung werden die Rechte des ausgeschiedenen Mitglieds vom stellvertretenden Mitglied ausgeübt.

§ 6 Vorsitz

Die stimmberechtigten Mitglieder wählen die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Kinder- und Jugendhilfeausschusses und ihre/ seine Stellvertretung in zwei getrennten Wahlgängen jeweils mit Stimmenmehrheit aus den Mitgliedern, die dem Rat der Stadt Aachen angehören.

§ 7 Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf beratende Unterausschüsse gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Kinder- und Jugendhilfeausschuss aus seinen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch die Vorsitzende/den Vorsitzenden und ihre/seine Stellvertretung.

§ 8 Verfahren

(1) Für das Verfahren des Kinder- und Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gilt, soweit in den bundes- und landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung des Rates der

Stadt Aachen in der auf die Ausschüsse anzuwendenden Fassung entsprechend. Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen. Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen oder die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Aachen entgegenstehen. Die Sitzungen der Unterausschüsse sind nicht öffentlich.

§ 9 Aufgaben des Kinder- und Jugendhilfeausschusses

(1) Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss befasst sich anregend und fördernd und ggf. entscheidend - unter Beachtung des Entscheidungsrechtes des/der Oberbürgermeisters/in (vgl. § 70 Abs.2 SGB VIII) - mit den Leistungen und den anderen Aufgaben der Jugendhilfe im Sinne von § 2 SGB VIII. Vor jeder Entscheidung des Rates in Fragen der Jugendhilfe soll der Jugendhilfeausschuss gehört werden. Er hat das Recht, an andere Ausschüsse, an Bezirksvertretungen und den Rat Anträge zu stellen.

(2) Im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse steht dem Kinder- und Jugendhilfeausschuss das Entscheidungsrecht in folgenden Angelegenheiten zu:

- a) Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
- b) Aufstellung und Fortschreibung der Jugendhilfeplanung (vgl. § 80 SGB VIII),
- c) Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Bereich des Jugendamtes (vgl. § 75 SGB VIII),
- d) Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen
 - der Träger der freien Jugendhilfe und
 - des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe,
- e) Beteiligung an der Durchführung anderer Aufgaben der Jugendhilfe und/oder Übertragung dieser Aufgaben zur Ausführung an Träger der freien Jugendhilfe (vgl. §§ 3 Abs. 3 S.2, 76 SGB VIII).
- f) Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen gem. § 35 Jugendgerichtsgesetz.

(3) In den sonstigen in Abs. 1 genannten Angelegenheiten kann der Kinder- und Jugendhilfeausschuss empfehlend tätig werden. Das gilt insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

- a) Vorberatung des Haushaltsplanes und des Investitionsprogramms für den Bereich der Jugendhilfe,
- b) Mitberatung bei
 - Aufstellung/Änderung des Flächennutzungsplans
 - Aufstellung/Änderung von Bebauungsplänen, die Stellungnahme des Kinder- und Jugendausschusses muss erfolgen zwischen Aufstellungsbeschluss und Bürgerbeteiligung
 - Aufstellung/Änderung eines Generalverkehrsplans
 - Festlegung langfristiger Verkehrsmaßnahmen
 - Aufstellung/Änderung von Landschaftsplänen
 - Neu- und Umgestaltungen öffentlicher Flächen
 - Neu- und Umgestaltungen von Schulhöfen und Sportfreiflächen
 - städt. Wohnbaumaßnahmen
 - Entscheidung über wesentliche strukturelle Veränderungen im Schulbereich.
- c) Stellungnahme vor der Bestellung einer Leiterin/eines Leiters des Fachbereichs „Kinder, Jugend und Schule“ (§ 71 Abs. 3 S. 2 SGB VIII).

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 10 Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes im Fachbereich „Kinder, Jugend und Schule“ ist eine besondere Dienststelle innerhalb der Stadtverwaltung.

§ 11 Aufgaben

(1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe führt der/die Oberbürgermeister/in oder in seinem/ihrer Auftrag die Leiterin/der Leiter des Fachbereichs „Kinder, Jugend und

Schule" im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Kinder- und Jugendhilfeausschusses.

(2) Die Beteiligung der Verwaltung des Jugendamtes im Fachbereich "Kinder, Jugend und Schule" an Maßnahmen der übrigen Dienststellen der Stadtverwaltung wird auf Empfehlung des Kinder- und Jugendhilfeausschusses durch Verwaltungsanordnung festgelegt.

(3) Der/die Oberbürgermeister/in oder in seinem/ihrer Auftrag die Leiterin/der Leiter des Fachbereichs "Kinder, Jugend und Schule" ist verpflichtet, den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Kinder- und Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten.

IV. Schlussbestimmung

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bis dahin geltende Satzung des Jugendamtes außer Kraft.